



STADT STEINAU AN DER STRASSE
Bebauungsplan "HOFRASEN"
 Stadtteil Marjoß

WA 2 Wo	
0,4	0,7
30-45° 10-25° 0-5°	o
SD/ FD PD/ VPD	E

WA 2 Wo	
0,4	0,7
30-45° 10-25°	o
SD/ PD/ VPD	E

WA 2 Wo	
0,4	0,7
30-45° 10-25°	o
SD/ PD/ VPD	D

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Gemäß §2 der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts
 Planzeichenverordnung 1990 (PlanZVO)

- Art der baulichen Nutzung (§9 (1) BauGB)**
 - WA 2 Wo** Allgemeines Wohngebiet (§4 BauNVO)
Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden (§9 (1) 6 BauNVO)
- Maß der baulichen Nutzung (§9 (1) BauGB)**
 - 0,4 Grundflächenzahl (GRZ) (§19 (4) 3 BauNVO)
 - 0,7 Geschossflächenzahl (GFZ) (§20 (2) BauNVO)
- Bauweise, Baugrenze (§9 (1) 2 BauGB)**
 - o offene Bauweise (§22 (1) BauNVO)
 - Baugrenze (§23 BauNVO)
 - Hauptfirstrichtung
 - E nur Einzelhäuser zulässig (§22 (2) BauNVO)
 - D nur Doppelhäuser zulässig (§22 (2) BauNVO)
- Sonstige Planzeichen (§9 (1) 15 BauGB)**
 - SD Satteldach
 - FD Flachdach
 - PD Pultdach
 - VPD versetztes Pultdach
- Verkehrsflächen (§9 (1) 11 BauGB)**
 - V Verkehrsfläche bes. Zweckbestimmung (§9 (1) 11 BauGB)
hier: Verkehrsberuhigter Bereich
 - P Verkehrsfläche bes. Zweckbestimmung (§9 (1) 11 BauGB)
hier: Parkplatz
 - Straßenbegrenzungslinie (§9 (1) 11 BauGB)
 - Bereich ohne Ein- und Ausfahrt (§9 (1) 11 BauGB)

- Grünflächen (§9 (1) 15 BauGB)**
 - Öffentliche Grünfläche (§9 (1) 15 BauGB)
 - Private Grünfläche (§9 (1) 15 BauGB)
 - Zweckbestimmung: Spielplatz
 - Zweckbestimmung: Grünanlage
- Planungen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§9 (1) 20, 25 BauGB)**
 - o Anpflanzen von Einzelbäumen (§9 (1) 25 BauGB)
 - o Anpflanzen von Hecken (§9 (1) 25 BauGB)
 - o Grünordnerische Festsetzungen
 - o Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonst. Bepflanzungen (§9 (1) Nr. 25a BauGB)
 - o Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§9 (1) 20 BauGB)
- Sonstige Planzeichen (§9 (1) 15 BauGB)**
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§9 (7) BauGB)
 - Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§9 (1) Nr. 21 BauGB)
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung bzw. des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes (§16 (5) BauNVO)
 - Hinweise
 - Flurnummer
 - Flurstücksgrenze und -nummer

NUTZUNGSSCHABLONEN

Füllschema der Nutzungsschablone:

Art der Nutzung Zahl der Wohnungen	
Grundflächenzahl	Geschossflächenzahl
Dachneigung	Bauweise
Dachform	Hausform

STADT STEINAU AN DER STRASSE
BEBAUUNGSPLAN "HOFRASEN", STADTTEIL MARJOSS
TEXTLICHE FESTSETZUNGEN,
ALLGEMEINE HINWEISE UND EMPFEHLUNGEN

TEIL A
PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN
 (§9 BauGB und BauNVO)

1. Art der baulichen Nutzung
 WA = Allgemeines Wohngebiet (§4 BauNVO)
 Gem. §1 Abs. 5 u. 9 BauNVO sind im Allgemeinen Wohngebiet folgende Nutzungen nach § 4 (2) BauNVO unzulässig:
 - Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe (Nr.2)
 - Anlagen für kirchliche, kulturelle, gesundheitliche und sportliche Zwecke (Nr.3).

2. Maß der baulichen Nutzung
2.1 Grundflächenzahl (GRZ) als Höchstmaß (§19 (4) 3 BauNVO)
 Bei der Ermittlung der Grundflächenzahl sind teilversiegelte Flächen nur prozentual zu berechnen, wenn die Versickerungsfähigkeit des jeweiligen Materials durch einen Produktnachweis belegt werden kann.

2.2 Geschossflächenzahl (GFZ) als Höchstmaß (§20 (2) BauNVO)
 Die festgesetzten Grund- und Geschossflächenzahlen gelten nicht, soweit kleinere überbaubare Grundstücksflächen durch Baugrenzen festgesetzt sind.

3. Bauweise (§22 BauNVO)
 Es wird eine offene Bauweise festgesetzt.
 Innerhalb des Allgemeinen Wohngebietes sind, wie im Plan gekennzeichnet, nur Einzel- bzw. Doppelhäuser zulässig.

4. Überbaubare Grundstücksflächen (§23 BauNVO)
 Innerhalb des Allgemeinen Wohngebietes werden Baugrenzen festgesetzt. Die Baugrenzen sind einzuhalten. Die Baukörper sind entsprechend der dargestellten Hauptfirstrichtung innerhalb dieser Flächen zu errichten.

5. Flächen für Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen (§ 12,14 BauNVO)
 Innerhalb des Allgemeinen Wohngebietes sind Stellplätze und Garagen außerhalb der festgesetzten Baufenster zulässig. Nebenanlagen sind grundsätzlich nur innerhalb der festgesetzten Baufenster zulässig.

6. Anzahl der Wohneinheiten (§ 9 (1) Nr.6 BauGB)
 Innerhalb des Allgemeinen Wohngebietes wird die höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden pro Grundstück auf maximal 2 festgesetzt.

7. Führung von Versorgungsleitungen (§ 9 (1) Nr.13 BauGB)
 Die Leitungsstrassen der Versorgungsunternehmen sind innerhalb des Straßenkörpers, der Fuß-/Radwege bzw. der öffentlichen Grünflächen vorzusehen.

8. Grünflächen (§ 9 (1) Nr.15 BauGB)
 Der im Südosten gelegene Spielplatz wird als öffentliche Grünfläche mit Zweckbestimmung „Kinderspielplatz“ festgesetzt. Zur Begrünung der Fläche ist eine entsprechende Zahl an Bäumen (3x Tilia cordata, Hochstamm, 3xv., STU 18-20cm) zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Insgesamt sind 20% der Grünfläche mit Sträuchern, Heistern und Bäumen zu bepflanzen. Die im Süden festgesetzte öffentliche Grünfläche (Zweckbestimmung Grünanlage) dient der Anlage eines dreireihigen Gehölzes sowie eines begleitenden Fußwegs. Die private Grünfläche ist flächig mit einer Hecke (Zweckbestimmung: Abstandsrind) zu bepflanzen.

9. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr.20 BauGB)
 Die im Plan mit (1) gekennzeichnete Fläche im Süden des Planungsgebietes ist mit einer durchgehenden mindestens dreireihigen Hecke aus heimischen, standortgerechten Sträuchern gemäß Pflanzliste E zu bepflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu unterhalten. Im Abstand von 15,0m sind hochstämmige Laubbäume 1. Ordnung gemäß Pflanzliste D in die Hecke zu pflanzen.

Die unter 10., 11. und 12. festgesetzten Baum- und Strauchpflanzungen werden dem Gesamteingriff des Planungsgebietes zugeordnet (§ 9 (1a) BauGB).

10. Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 (1) Nr. 25a BauGB)
 Innerhalb der zeichnerischen Umgrenzung (im Plan mit (2) gekennzeichnete Fläche) ist eine flächige Heckenpflanzung anzulegen, zu pflegen und dauerhaft zu unterhalten.

Es sind 70% Sträucher und 30% Heister gemäß Pflanzliste E zu verwenden. Zusätzlich sind auf dieser Fläche mindestens 2 hochstämmige Laubbäume 1. Ordnung gemäß Pflanzliste D in diese Hecke zu pflanzen. Bei der Bepflanzung sind pro Strauch und Heister 1,5qm und pro Hochstamm 5,0qm anzusetzen.

11. Anpflanzen von Bäumen (§ 9 (1) Nr.25 BauGB)
 Innerhalb der Erschließungsstraße sind hochstämmige, heimische Laubbäume zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Die jeweiligen Baumarten sind der Pflanzliste C zu entnehmen.

Die festgesetzten Pflanzstandorte bei den Baumpflanzungen sind zur Information dargestellt und geben die beabsichtigte städtebauliche Ordnung wieder. Die geplanten Standorte sind bei der Gestaltung der Freiflächen nach Möglichkeit zu beachten.

Für die Pflanzung der Straßenbäume sind offene Baumbeete in einer Mindestgröße von 2,0m x 3,0m anzulegen.

Bei der Festlegung der genauen Standorte für die in der Erschließungsstraße vorgesehenen Baumpflanzungen sind die Trassen der Versorgungsleitungen zu berücksichtigen.

12. Anpflanzen von Sträuchern (§ 9 (1) Nr. 25 BauNVO)
 An den gekennzeichneten Stellen ist entlang der Grundstücksgrenze eine durchgehende, mindestens zweireihige Hecke aus standortgerechten, heimischen Sträuchern gemäß Pflanzliste E zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu unterhalten. Zusätzlich ist pro Grundstück mind. 1 hochstämmiger, heimischer Laubbaum 1. Ordnung gemäß Pflanzliste D als Überhälter in die Hecke zu pflanzen

TEIL B
FESTSETZUNGEN GEM. § 81 HBO

1. Äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§81 (1) 1 HBO)

1.1 Dächer
1.1.1 Dachform und -neigung
 Als Dachform sind innerhalb des Allgemeinen Wohngebietes generell Satteldächer, Pultdächer und versetzte Pultdächer zulässig. Zusätzlich wird für ein Baufenster (2 Grundstücke im Westen) die Errichtung von Flachdächern erlaubt. Die zulässigen Dachneigungen werden wie folgt festgesetzt:

- a) Satteldächer: 30°-45°
- b) Pultdächer, versetzte Pultdächer: 10°-25°
- c) Flachdächer: 0°-5°

Für Nebengebäude und untergeordnete Bauteile sind generell auch Flachdächer zulässig. Die Dachüberstände dürfen giebelseitig max. 0,50m betragen. Traufseitig sind für Satteldächer max. 0,80m bzw. für Pultdächer max. 1,20m Dachüberstand zulässig. Die maximal zulässige Drempehöhe beträgt 0,625m. Die Drempehöhe wird gemessen von der Oberkante Rohdecke bis Schnittpunkt der Außenkante Fassade mit der Unterkante Sparren. Doppelhäuser sind mit einheitlicher Dachform, Dachneigung und Dachdeckung (Format und Farbe) auszuführen.

1.1.2 Dachdeckung
 Als Dachdeckung sind ausschließlich Tonziegel oder Betondachsteine in rot bis rotbrauner Farbgebung zu verwenden. Glänzende Dachdeckungen werden ausgeschlossen. Zusätzlich sind für Pult- und Flachdächer auch Gradächer zulässig.

1.1.3 Dachaufbauten
 Dachgauben sind nur als einzelne Spitz- oder Schlegelgauben zulässig. Die maximale Höhe der senkrechten Gaubenaußenwand darf ein Drittel der Gesamtdachhöhe, gemessen von der Traufe bis zum First, nicht überschreiten, max. jedoch 1,50m betragen. Der Abstand zum First muss mind. 0,50m, der seitliche Abstand vom Ortgang muss mindestens 2,00m betragen. Die Länge von Gauben darf dabei höchstens 30%, die Gesamtlänge aller Einzelgauben höchstens 50% der Gesamtlänge des Daches betragen. Für Zwerchgiebel gilt, dass die Dachneigung der des Hauptdaches entsprechen muss, oder steiler (max. jedoch 60°) geneigt sein muss. Kollektoren und Solarzellen (Photovoltaik) sind grundsätzlich zulässig. Sie sind aber nur in die Dachfläche integriert, durchlaufend horizontal, durchlaufend vertikal auf der Hauptdachfläche oder auf den Dächern von Anbauten zulässig.

1.2 Gebäudehöhen
 Kellergeschosse dürfen straßenseitig, bis auf notwendige Zufahrten für Garagen, nicht durch Abgrabungen des Gebäudes freigelegt werden. Ausnahmsweise kann an höchstens zwei der Straße abgewandten Gebäudeseiten jeweils ein Lichtgraben nach §46 (1) HBO auf max. 50% der Wandlänge abgegraben werden.

1.3 Fassadengestaltung
 Wandverkleidungen und Außenwandflächen sind zulässig aus Putz, Beton, Holz und Stein in nicht glänzenden Farben. Für untergeordnete Bauteile können als zusätzliche Materialien auch Glas und profiliertes Metall verwendet werden. Außenwände von Doppelhäusern sind in Material und Farbgebung einheitlich zu gestalten.

1.4 Gestaltung von Nebenanlagen und Garagen
 Garagen, Carports und Nebenanlagen sind in Materialwahl, Farbgebung und Dachform den Hauptgebäuden anzupassen. Für Carports sind nur begründete Flachdächer zulässig.

1.5 Garagen und Stellplätze (§81 (1) 4 HBO)
 Stellplätze und Garagen sind grundsätzlich nur im räumlichen Zusammenhang mit Gebäuden zu erstellen und können in der Regel auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen nachgewiesen werden. Im Rahmen des Stellplatznachweises darf der für 1 Wohneinheit erforderliche zweite nachzuweisende Stellplatz auf der Zufahrtsfläche ausgewiesen werden. Bei 2 Wohneinheiten kann der dritte Stellplatz ebenfalls auf der Zufahrtsfläche nachgewiesen werden.

Alle weiteren Festsetzungen regelt die Stellplatzsatzung der Stadt Steinau an der Straße.

2. Besondere Vorschriften über die gärtnerische Gestaltung der Grundstücksfreiflächen (§81 (1) 5 HBO)

2.1 Einfriedigungen
 Für die Einfriedigung der Grundstücke sind lebende Hecken (Pflanzliste F), Holz- oder Metallzäune bzw. Mauern aus Naturstein oder Ortbeton nur bis zu einer Höhe von 1,20m zulässig. Holz- oder Metallzäune sind mit vertikaler Gliederung zu gestalten. Einfriedigungsmauern und -zäune von Doppelhäusern sind in Materialwahl und Farbgebung einheitlich zu gestalten.

2.2 Gärtnerische Gestaltung der Grundstücksfreiflächen
 Die Grundstücksfreiflächen im Allgemeinen Wohngebiet sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten, dabei sind bei Neupflanzungen bevorzugt heimische und standortgerechte Gehölze zu verwenden.

Auf jedem Grundstücksstück ist mindestens 1 hochstämmiger, heimischer Laubbaum 1. oder 2. Ordnung (Pflanzliste B) mit einem Mindeststammumfang von 12-14 cm zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Alternativ können auch zwei hoch- oder halbhochstämmige Obstbäume (regionaltypische Sorten gemäß Pflanzliste A) gepflanzt werden. Insgesamt sind auf jedem Wohngrundstück mindestens 15% der Gesamtgrundstücksfläche mit Gehölzen zu bepflanzen. Dabei sind pro Strauch 1,5m² und pro Hochstamm 5,0m² anzusetzen.

Die gesamten Pflanzmaßnahmen sind im zeitlichen Zusammenhang mit der Baumaßnahme durchzuführen, d.h. spätestens in der nach Abschluss der Bautätigkeiten folgenden Vegetationsperiode. Die Einhaltung der Festsetzungen ist durch einen qualifizierten Freiflächengestaltungsplan zum Bauantrag nachzuweisen.

Um die Auswirkungen auf den Natur- und Wasserhaushalt gering zu halten, sind Flächenbefestigungen zu minimieren. Für Stellplätze und Zufahrten dürfen ausschließlich wasserdurchlässige Materialien wie breitfugiges Rasenpflaster, Rasengittersteine, Ökoporenpflaster o.ä. verwendet werden. Die Wasser- und Luftdurchlässigkeit des Bodens mindere Befestigungen wie Betonunterbau, Fugenverguß, Asphaltierungen oder Betonierung sind unzulässig.

ALLGEMEINE HINWEISE UND EMPFEHLUNGEN

1. Denkmalschutz/ Bodendenkmäler
 Nach §20 Hess. Denkmalschutzgesetz (HDSchG) sind dem Landesamt für Denkmalpflege in Wiesbaden alle bei Erdarbeiten auftretenden Funde wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundgegenstände, z.B. Scherben, Steingeräte, Skeletreste zu melden. Die Funde und Fundstellen sind bis zu einer Woche nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zur Entscheidung zu schützen (§20 (3) HDSchG).

2. Zisternen
 Anfallendes Dachflächenwasser kann in Sammelanlagen (Zisternen) zurückgehalten und als Brauchwasser im Haushalt (z. B. für die Toilettenspülung, Waschmaschine) und/ oder zur Gartenbewässerung verwendet werden. Bei der Nutzung von Dachflächenwasser als Brauchwasser bzw. bei der Anlage der hierfür notwendigen Installationen sind die Trinkwasserverordnung sowie die DIN 1945 und 1988, Teil 4 zu beachten.

3. Lärmschutz
 Kühl-, Lüftungs-, Pumpen- und Filteranlagen (z.B. Klimaanlage, Teichpumpen) sind so zu dämmen, dass die Geräuschemissionen an schutzbedürftigen Daueraufenthaltsräumen folgende Werte - gemessen als Beurteilungspegel - nicht überschreiten:
 tags (6.00 Uhr bis 22.00 Uhr) 45 dB(A) und nachts (22.00 bis 6.00 Uhr) 30 dB(A)

4. Geruchsimmissionen
 Im Plangebiet können Geruchsimmissionen durch landwirtschaftliche Anlagen auftreten. Diese sind, soweit sie aus einer Bewirtschaftung/ Tierhaltung nach den Regeln der guten fachlichen Praxis in der Landwirtschaft resultieren, im Rahmen des aus der Rechtsprechung heraus entwickelten Gebotes der gegenseitigen Rücksichtnahme hinzunehmen.

5. Altlasten
 Werden bei der Durchführung von Erdarbeiten Bodenverunreinigungen oder sonstige Beeinträchtigungen festgestellt, von denen eine Gefährdung für Mensch und Umwelt ausgehen kann, sind umgehend die zuständigen Behörden zu informieren.

ANLAGEN

Pflanzliste A (Obstgehölze)
 Malus domestica (Apfel), Pyrus domestica (Birne), Prunus domestica (Pflaume, Zwetsche), Pyrus pyramidalis (Wildäpfel), Malus communis (Wildapfel), Mespilus germanica (Mispel), Sorbus domestica (Speierling), Juglans regia (Walnuß), Sorbus aucuparia var. edulis (Mährische Eberesche)
 Zu verwenden sind regionaltypische, altbewährte Sorten wie Apfel: Apfel von Croncels, Klarapfel, Jakob Fischer, Jakob Lebel, Prinznapfel, Danziger Kantapfel, Kaiser Wilhelm, Riesenboiken, Rote Sternnetze u.a.
 Birnen: Peterbirne, Gellerts Butterbirnen, Gute Graue, Grüne Jagdbirne, Luxemb. Mostbirne, Schweizer Wasserbirne u.a.

Pflanzliste B (Bäume)
 Fraxinus excelsior (Esche)
 Acer campestre (Feldahorn)
 Sorbus aucuparia (Eberesche)
 Betula pendula (Hängebirke)
 Quercus petraea (Traubeneiche)
 Tilia cordata (Winterlinde)
 Acer pseudoplatanus (Bergahorn)
 Acer platanoides (Spitzahorn)
 Juglans regia (Walnuß)
 Populus tremula (Zitterpappel)

Pflanzliste C (Straßenbäume)
 Tilia cordata (Winterlinde) in Sorten
 Acer pseudoplatanus (Bergahorn)
 Wendehammer:
 Aesculus carnea (Purpur-Kastanie)

Pflanzliste D (Überhälter)
 Acer pseudoplatanus (Bergahorn)
 Fraxinus excelsior (Esche)
 Quercus petraea (Traubeneiche)
 Quercus robur (Stieleiche)
 Tilia cordata (Winterlinde)

Pflanzliste E (Sträucher und Heister)
 Acer campestre (Feldahorn)
 Betula pendula (Hängebirke)
 Carpinus betulus (Hainbuche)
 Corylus avellana (Haselnuß)
 Cornus sanguinea (Horttriegel)
 Crataegus laevigata (Zweigflr. Weißdorn)
 Lonicera xylosteum (Rote Heckenkirsche)
 Quercus petraea (Traubeneiche)
 Salix caprea (Salweide)
 Sambucus nigra (Schwarzer Holunder)
 Sorbus aucuparia (Eberesche)
 Viburnum opulus (Gem. Schneeball)

Pflanzliste F (Hecken)
 Acer campestre (Feldahorn)
 Carpinus betulus (Hainbuche)
 Crataegus laevigata (Weißdorn)
 Fagus sylvatica (Rotbuche)
 Ligustrum vulgare (Liguster)

RECHTSGRUNDLAGEN

- 1. Baugesetzbuch (BauGB)
- 2. Verordnung über die bauliche Nutzung von Grundstücken (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I Nr.52 v. 01.10.2004, S. 2414 ff)
- 3. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung v. 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen u. d. Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland v. 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)
- 4. Hessische Bauordnung (HBO2002) vom 18.06.2002 (GVBl. I S. 274)
- 4. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanZVO) i.d.F. vom 18.12.1990 (BGBl. I. 1991 S. 58)
- 5. Hess. Naturschutzgesetz (HesNatG) i.d.F. vom 16.04.1996 (GVBl. I S. 145), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.06.2002 (GVBl. I S. 364)
- 6. Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.03.2002, zuletzt geändert durch Art. Nr. 5 des Gesetzes vom 24.06.2004 (BGBl. I S. 1359, 1381)
- 7. Hessisches Wassergesetz (HWG) i.d.F. vom 18.12.2002 (GVBl. I 2003 S. 10)

VERFAHRENSVERMERKE

1. Die Stadtverordnetenversammlung hat am 11.11.2003 die Aufstellung des Bebauungsplanes "Hofrasen", ST Marjoß beschlossen. Der Beschluss wurde am 27.07.2005 ortsüblich bekanntgemacht.

Steinau an der Straße, den 27. JULI 2005
 Der Magistrat der Stadt Steinau an der Straße

2. Die Beteiligung der Bürger gem. § 3 (1) BauGB an diesem Bauleitplanverfahren wurde am 27.07.2005 ortsüblich bekanntgemacht. Diese Bekanntmachung enthielt den Hinweis, dass die Bürger in der Zeit vom 01.08.2005 bis 26.08.2005 (einschl.) Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung des Entwurfes haben.

Steinau an der Straße, den 26. AUG. 2005
 Der Magistrat der Stadt Steinau an der Straße

3. Der Entwurf mit Begründung zum Bebauungsplan "Hofrasen", ST Marjoß, hat über die Dauer eines Monats vom 01.12.2005 bis 06.01.2006 einschließlich öffentlich ausgelegt.

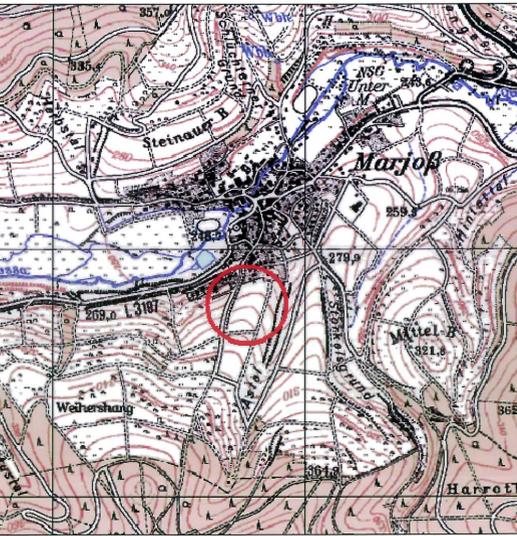
Steinau an der Straße, den 06. JAN. 2006
 Der Magistrat der Stadt Steinau an der Straße

4. Die Stadtverordnetenversammlung hat nach § 10 BauGB am 06.07.2006 den Bebauungsplan "Hofrasen", ST Marjoß und die baurechtlichen Festsetzungen gemäß §81 HBO als (Gestaltungs-) Satzung beschlossen.

Steinau an der Straße, den 06. JULI 2006
 Der Magistrat der Stadt Steinau an der Straße

5. Der Beschluss des Bebauungsplanes "Hofrasen", ST Marjoß, wurde gem. § 10 BauGB am 13.07.2006 ortsüblich bekanntgemacht. Die Bekanntmachung enthielt die Angaben über Zeit und Ort zur Einsichtnahme in den Bebauungsplan "Hofrasen", ST Marjoß. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan "Hofrasen", ST Marjoß rechtsverbindlich.

Steinau an der Straße, den 13. JULI 2006
 Der Magistrat der Stadt Steinau an der Straße



STADT STEINAU AN DER STRASSE

MAIN-KINZIG-KREIS

Bebauungsplan "HOFRASEN"
 Stadtteil Marjoß